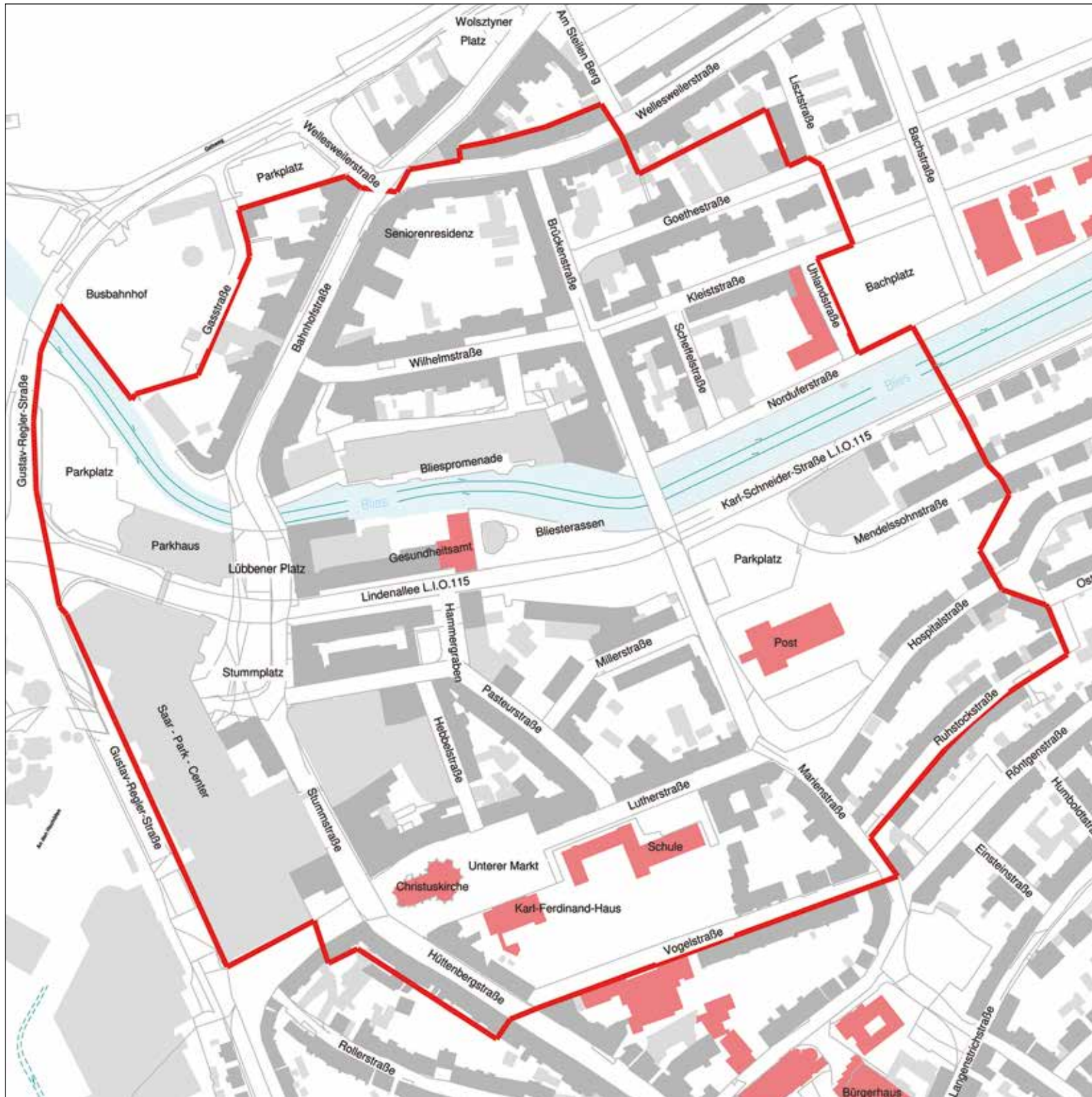


NEUNKIRCHER STADTNACHRICHTEN

Evakuierung der Innenstadt

Entschärfung der Bombe am 18. Februar



Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (LVGL) Kontrollnr. NK 004/05

Bei den Bauarbeiten „Bliesterrassen“ wurde am vergangenen Dienstag eine US-amerikanische Fliegerbombe aus dem Zweiten Weltkrieg ausgegraben. Die notwendige Entschärfung durch den Kampfmittelräumdienst erfolgt am Sonntag, 18. Februar. Um eine Gefährdung der dort lebenden Personen zu vermeiden, muss das Gebiet um den Fundort weitläufig evakuiert werden. Die betroffenen Straßen bzw. Straßenabschnitte sind in der nebenstehenden veröffentlichten Allgemeinverfügung genannt. Der zu evakuierende Bereich der Innenstadt ist im obigen Übersichtsplan dargestellt. Die rund 2.400 betroffenen Bürgerinnen und Bürger sind aufgefordert, ihre Wohnungen so-

wie den abgesperrten Bereich der Innenstadt am Sonntag, 18. Februar, ab 7 Uhr morgens zu verlassen. Sie können erst nach Abschluss der Entschärfungsarbeiten und Aufhebung der Sperrung zurückkehren. In dieser Woche verteilt die Stadtverwaltung außerdem ein Informationsblatt zu den Evakuierungsmaßnahmen in die Briefkästen der betroffenen Haushalte. Anwohnerinnen und Anwohner, die wegen Mobilitätseinschränkungen ihre Wohnung nicht alleine verlassen können bzw. deren Angehörige oder Betreuer werden gebeten, sich schnellstmöglich, unter Tel. (06821) 202-705 oder per email: ordnungsamt(at)neunkirchen.de zu melden, damit die erforderliche

Hilfe organisiert werden kann. Fragen zur Evakuierungsmaßnahme werden am **Bürgertelefon (06821) 202-705** beantwortet. Erreichbar ist die Telefonnummer von Dienstag, 13. Februar, bis Freitag, 16. Februar, von 8 bis 16 Uhr und am Samstag, 17. Februar, von 8 bis 12 Uhr. Personen, die sich am Sonntag, 18. Februar, nach 7 Uhr noch im Evakuierungsgebiet aufhalten, werden durch die Vollzugspolizei und die Ortspolizeibehörde aus dem Gebiet verwiesen. Die Stadtverwaltung weist alle Verkehrsteilnehmer darauf hin, dass ab diesem Zeitpunkt alle im gesperrten Bereich liegenden Straßen für den Fahrzeug- sowie Fußgängerverkehr gesperrt sind. Le-

diglich dort lebenden Personen wird das Verlassen ermöglicht. Für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die diesen Tag nicht bei Freunden, Bekannten oder Verwandten verbringen können, steht am Sonntag ab 7 Uhr die Neue Gebläsehalle, die NVG-Halle (Wellesweilerstraße 146) sowie die Sporthalle Wellesweiler als Aufenthaltsmöglichkeit zur Verfügung. Die Neunkircher Verkehrs GmbH wird den Transport übernehmen. Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass beim Verlassen des Evakuierungsgebietes die Häuser und Wohnungen abgeschlossen, vorhandene Roll- oder Fensterläden geschlossen sowie Elektro- und Gasgeräte nach Möglichkeit abgeschaltet sein sollten.

Amtliches

Vollzug des Saarländischen Polizeigesetzes Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen als Ortspolizeibehörde erlässt aufgrund der §§ 1 Abs. 2, 7, 8, 12 Abs. 1, 44, 45, 49, 50, 80, 81 und 90 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. S. 486) in Verbindung mit den §§ 1, 3, 35, 39, 41 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2014 (Amtsbl. I, S. 306) folgende

Allgemeinverfügung

1. Am Sonntag, 18. Februar 2018, wird um das Grundstück „Bliesterrassen“, Lindenallee, 66538 Neunkirchen, eine Sperrzone mit einem Radius von 300 m eingerichtet. Der genaue Umgriff der Sperrzone ist aus dem Lageplan in Anlage ersichtlich, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Das Betreten und jeglicher Aufenthalt in der Sperrzone sind am 18. Februar, ab 7 Uhr, bis zum Abschluss der Kampfmittelbeseitigung verboten. Die Sperrzone umfasst folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte:

vollständig:

Bliespromenade,
Brückenstraße,
Lindenallee,
Lutherstraße,
Millerstraße,
Pasteurstraße,
Scheffelstraße,
Stummplatz,
Stummstraße,
Umlandstraße,
Unterer Markt,
Wilhelmstraße

teilweise:

Bahnhofstraße 23 bis 53,
Goethestraße 1 bis 18 und 25,
Hospitalstraße ungerade Hausnr. 5 bis 17, gerade Hausnr. 2 bis 24,
Hüttenbergstraße ungerade Hausnr. 1 bis 13, gerade Hausnr. 2 bis 20,
Karl-Schneider-Straße 1 bis 5,
Kleiststraße 1 bis 14,
Königstraße ungerade Hausnr. 1 bis 3,
Marienstraße gerade Hausnr. 10 bis 12, ungerade Hausnr. 27 bis 35,
Mendelssohnstraße gerade Hausnr. 2 bis 6, ungerade Hausnr. 13 bis 23,
Ruhstockstraße ungerade Hausnr. 1 bis 37,
Vogelstraße ungerade Hausnr. 5 bis 13,
Wellesweilerstraße 1 bis 18a und 20,

- Der Abschluss der Kampfmittelbeseitigung und die Aufhebung der Sperrzone wird durch Sicherheitskräfte vor Ort und über den Rundfunk bekannt gegeben.
- Zutritt zu der Sperrzone haben nur die an der Kampfmittelbeseitigung beteiligten Personen, sowie Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes. Diese Personen müssen für den Zeitraum der Kampfmittelbeseitigung eine sichere Deckung aufsuchen.
- Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
- Bei Nichtbeachtung des verfügten Aufenthalts- und Betretungsverbot wird die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang angedroht.
- Für den Fall, dass die Kampfmittelbeseitigung nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann, gelten die Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung bis zum Abschluss der Beseitigungsmaßnahme.
- Diese Allgemeinverfügung gilt entsprechend § 41 Abs. 3 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner aktuell gültigen Fassung am 15. Februar 2018 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet sowie durch Lautsprecherdurchsagen vor Ort. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Kreisstadt Neunkirchen, Ordnungsamt, Zimmer 208, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag, 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr, Freitag 8 bis 12 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisstadt Neunkirchen, Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, erfolgen. Die Rechtsbehelfsfrist wird auch durch die rechtzeitige Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Neunkirchen, Wilhelm-Heinrich-Straße 36, 66564 Ottweiler, gewahrt. Gegen die Versagung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs können Sie gemäß § 80 der Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO) beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen.

Neunkirchen, 07.02.2018
Fried, Oberbürgermeister

Ausschreibung

Die Kreisstadt Neunkirchen schreibt die folgenden Leistungen öffentlich aus:

GS Steinwald - Metallbauarbeiten DIN 18 360

Nähere Informationen und kostenloser Download der Bewerbungsunterlagen stehen unter www.neunkirchen.de/ausschreibungen.html bereit bzw. werden in Kürze bereitgestellt.

Neunkirchen, 14.02.2018
Fried, Oberbürgermeister

Neunkircher STADTNACHRICHTEN

Herausgeber:
Kreisstadt Neunkirchen
Oberbürgermeister
Jürgen Fried

Redaktion, Gestaltung + Satz:
Abt. für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Oberer Markt 16
66538 Neunkirchen

Telefon (06821) 202-115

e-mail: stadtnachrichten
(at)neunkirchen.de

**Für unverlangt eingesandte
Artikel übernimmt die
Redaktion keine Haftung.**

Ferien in Bad Bergzabern

Aus der Arbeit der Stiftung Dr. Schmidt/Klett

Die Stiftung Schmidt-Klett bietet speziell für Menschen, die über geringe finanzielle Mittel verfügen, Ferienmaßnahmen an. Da die Fahrten über eine Stiftung bezuschusst werden, ist der Kreis der Begünstigten auf Bürger der Kreisstadt Neunkirchen beschränkt. Das Kuratorium entscheidet über alle Maßnahmen zur Verwaltung des Vermögens der Stiftung Schmidt/Klett. Seit 1973 führt es jährlich Ferienmaßnahmen im Sommer durch. Seit 2010 fühlen sich die Teil-

nehmer der Schmidt/Klett-Fahrten im Hotel Seeblick in Bad Bergzabern immer wieder sehr wohl. Die Hotel-Pension Seeblick liegt in ruhiger Lage im Kurgebiet nur wenige Minuten zum Thermalbad und den Kureinrichtungen. Das Hotel mit Schwimmbad trägt dazu bei, sich richtig zu entspannen. Die Ferienmaßnahmen finden in diesem Jahr in der Zeit vom 5. bis 19. Juli und vom 19. Juli bis 2. August (je zwei Wochen) statt. Der Kostenbeitrag ist sozial nach Einkommenshöhe gestaffelt.

Im Preis sind Hin- und Rückfahrt im Reisebus, Vollpension vor Ort und die Kurtaxe eingeschlossen. Bei der Anmeldung sind daher Einkommensnachweise (Rentenbescheide oder andere Einkommensnachweise, Nachweise über Mieteinnahmen u.ä.) vorzulegen.

Informationen und Anmeldungen erteilt Ansprechpartnerin Brigitte Dupont montags und donnerstags von 10 bis 12 Uhr bei der Stiftung im Rathaus, Zimmer 07, Tel. (06821) 202-187.



Hotel-Pension Seeblick in Bad Bergzabern

Foto: Hotel